

An die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates

Betreff: Barrierefreiheit bei städtischen Gebäuden und Bezirksvertretungen
Hier: Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 24.01.2024

Sehr geehrte Frau Koch,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 26.01.2024 zunächst ein paar einleitende Worte zum Thema Barrierefreiheit:

Die UN-Behindertenrechtskonvention bzw. der völkerrechtliche Vertrag ist seit dem 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich bindend. Die Konvention überlässt es den Vertragsparteien, in welcher Art und Weise sie ihrer Pflicht zur Beachtung der Vertragsvorschriften genügen. Nach Art. 4 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Diese Verpflichtung richtet sich allerdings zunächst an den Bund als Vertragspartei und weniger an die Kommunen. Vielmehr vollziehen Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung innerstaatliches Recht, welches die konkreten Aufgaben und Pflichten der Kommunen definiert. So sind alle Kommunen auch an Art. 3 Abs. 3 S.2 des Grundgesetzes gebunden.

In Art. 3 Abs. 3 S. 2 unserer Verfassung steht festgeschrieben, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Stellt dies nicht nur eine Grundfreiheit eines jeden sowie ein Appell an uns alle, als Teil einer modernen und offenen Gesellschaft, dar, so ist es zugleich auch ein staatlicher Auftrag, welcher durch den Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften konkretisiert wird und auch die Verwaltung daran bindet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um diesen staatlichen Auftrag umzusetzen.

Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist somit nicht nur erklärtes Ziel des Grundgesetzes und Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW), sondern auch der Kommunen und Verwaltungen indem sie als Träger öffentlicher Belange dazu verpflichtet sind, sich aktiv für die Beseitigung von Barrieren sowie Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Allerdings bedarf es hierfür zunächst der Klärung des Begriffs der Barrierefreiheit.

Unter Barrierefreiheit ist zunächst im Sinne des BGG NRW die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen zu verstehen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein (§ 4 Abs. 1 BGG NRW). Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere auch bauliche und sonstige Anlagen (§ 4 Abs. 2 BGG NRW), weshalb der Anwendungsbereich der Bauordnung NRW (BauO NRW) eröffnet ist und nach § 49 Abs. 2 der BauO NRW bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei sein müssen. Unter welchen technischen Voraussetzungen solch bauliche und sonstige Anlagen als barrierefrei i. S. d. § 4 Abs. 1 BGG NRW sowie des § 49 Abs. 2 BauO NRW zu werten sind, stellt, als Anlage der Verwaltungsvorschrift

Technische Baubestimmung NRW (VV TB NRW) für öffentlich zugängliche Gebäude die Norm DIN-18040-1 dar.

Die Anforderungen der Norm DIN-18040-1 an die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen sind so geartet, dass sie im Allgemeinen bei der Errichtung von Neubauten erfüllt werden können, sinngemäß allerdings auch für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden sollten. Diesen Anforderungen verpflichtet sich auch die Stadt Essen indem bei Neubauten oder der Planung von Umbauten und Modernisierungen die Umsetzung der Norm DIN-18040-1 vollumfänglich angestrebt wird und entsprechende Barrierefrei-Konzepte nach § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) erarbeitet werden.

§ 49 Abs. 3 der BauO NRW regelt allerdings auch Ausnahmen in welchen Fällen von den vorgenannten Vorschriften abgewichen werden kann. Nach § 49 Abs. 3 Alt. 2 BauO NRW gilt § 49 Abs. 2 BauO NRW nicht, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die Fälle, in denen eine ungünstige vorhandene Bebauung eine Abweichung von der Barrierefreiheit einer baulichen Anlage rechtfertigen, sind regelmäßig Bestandsfälle. Solche Bestandsfälle entsprechen, unter anderem aufgrund ihres Alters und der zu dieser Zeit geltenden Gesetze und Normen, in den seltensten Fällen der Barrierefreiheit nach DIN-18040-1. Der Großteil der städtischen Gebäude stellt solche Bestandsfälle dar und ist somit vom Bestandsschutz der BauO NRW erfasst.

Eine Anpassung der Gebäude nach § 59 Abs. 1 BauO NRW an die Anforderungen des § 49 Abs. 2 BauO NRW kann nur verlangt werden, sofern die baulichen Anlagen wesentlich geändert werden (bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen) und dies auch nur dann, wenn die Anpassungen nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Bei der Prüfung dieser Verhältnismäßigkeit ist auch der Zweck der gesetzlichen Anforderungen einzubeziehen.

Es ist festzuhalten, dass die Stadt Essen, trotz der gültigen Ausnahme des § 49 Abs. 3 BauO NRW, stets bemüht ist, auch ihre Bestandsgebäude den Anforderungen des § 49 Abs. 2 BauO NRW sowie der Norm DIN-18040-1 anzupassen. Dies ist jedoch häufig aufgrund der baulichen Gegebenheiten, eine tragende Rolle kommt hier insbesondere auch dem Denkmalschutz zu, entweder nicht möglich, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen oder das öffentliche Interesse würde aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Nutzung der Anlage durch den entsprechenden Personenkreis nicht stark genug wiegen um diesen unverhältnismäßigen Aufwand zu rechtfertigen.

Deutlich wird dies unter anderem auch im Kontext der barrierefreien Erschließung des Ratssaals im Rathaus Stoppenberg, dessen Prüfung die Bezirksvertretung VI in ihrer Sitzung am 20. September 2023 beschlossen hat. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein altes städtisches denkmalgeschütztes Gebäude. Kleinere Anfragen, welche einer Verbesserung des Standards an Barrierefreiheit dienlich sind, so etwa die Installation zusätzlicher Handläufe etc., wurden in Vergangenheit stets wohlwollend geprüft und umgesetzt, jedoch ist es der Bauweise des Gebäudes geschuldet, dass eine komplett barrierefreie Erschließung des Standortes nicht möglich ist.

Eine pauschale Antwort darauf, welche Maßnahmen zur Erreichung barrierefreier Zugänge in städtischen Gebäuden geplant sind, lässt sich nicht geben, da die Komplexität des Themas und die individuellen Bedürfnisse der NutzerInnen stets eine Einzelfallprüfung verlangen, dessen Ergebnis vorher nicht absehbar ist.

Jedoch auch in den Fällen, in denen die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Herstellung völliger Barrierefreiheit z. B. aufgrund denkmalschutzrechtlicher Belange nicht umgesetzt werden kann, wird fortlaufend versucht Alternativobjekte zu finden, welche den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht werden. Im Falle von solchen Neuanmietungen muss jedoch auch bedacht werden, dass eine Abhängigkeit vom Angebot des Immobilienmarktes gegeben ist, welche die Suche nach Ersatzräumlichkeiten häufig erschwert oder auch das finanzielle Budget ein einschränkender Faktor sein kann.

Und trotzdem kann ich Ihnen versichern, dass die Belange benachteiligter Personen stets mit größter Sorgfalt bei der Anmietung von Flächen für städtische Liegenschaften berücksichtigt werden und überdies hinaus im Rahmen der Möglichkeiten alle Anstrengungen unternommen werden auch in unseren Bestandsgebäuden einen höheren Standard an Barrierefreiheit zu erwirken, dies aber leider manchmal aufgrund der o. g. Abhängigkeiten teilweise nicht möglich ist.

In beigefügter Anlage finden Sie abschließend eine Auflistung der städtischen Gebäude mit Besucherverkehr, aus welcher hervorgeht, welche Gebäude als barrierefrei im Sinne der Norm DIN-18040-1 zu qualifizieren sind und welche barrierearm, gemessen an verschiedenen Abstufungen, sind.

Ich hoffe Ihre Anfrage hiermit zufriedenstellend beantwortet zu haben und bitte den Inklusionsbeirat entsprechend zu unterrichten.

Objekt	Nutzer	Barrierefrei nach DIN 18040-1	Barrierearm	1. Barrierefreier Zugang zum Objekt (z. B. über Rampe)	2. Barrierefreier Zugang zu anderen Etagen (z. B. über Aufzug)	3. Barrierefreie Bewegungsflächen von mind. 1,50m * 1,50m	4. Barrierefreie Türen - mind. 90 cm. Breit - Türschwelle nicht höher als 2 cm. - Keine Karussell-/Rotationstür	5. Barrierefreie Sanitärräume
Altendorfer Str. 97-101, 45143 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Am Fernmeldeamt 15, 45145 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Berliner Platz 10, 45127 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Bismarckstr. 36 /Friedrichstr. 12, 45128 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Dreiringplatz 10, 45276 Essen	FB 56 (JobCenter), FB 51		x	x	x			
Frohnhauser Str. 71, 45145 Essen	FB 56		x	x	x			x
Germaniastr. 253 /Gerichtsstr. 20 / Rudolf-Heinrich-Str. 1, 45355 Essen	FB 15-BV, 42, Jobcenter/FB 56/Büro Bürgeramt		x	x	x			
Limbecker Platz 13, 45127 Essen	FB 51							
Lutzowstr. 49, 45141 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Ruhrallee 175, 45136 Essen	FB 56 (JobCenter)		x	x	x			x
Weberplatz 3, 45127 Essen	FB 51		x	x				
Katernberger Str. 36/38, 45327 Essen	FB 42 - Stadtbibliothek							
Kupferdreher Str. 86, 45257 Essen	FB 15 (BV VIII), FB 33, FB 51							x
Schwanhildenstr. 23 /Stoppenberger Platz 4, 45141 Essen	FB32-FB 56 & BV VI							
Allredstr. 163, 45131 Essen	FB 66		x	x	x			x
Blücherstr. 1, 45141 Essen	Berufskolleg im Bildungspark		x	x	x	x	x	x
Blücherstr. 1, 45141 Essen	Studieninstitut		x	x	x		x	x
Cathostr. 5, 45356 Essen	FB 38		x	x			x	x
Dietrich-Oppenberg-Platz 1, 45127 Essen	FB 38 (WSC)		x	x	x		x	x
Schederhofstr. 45, 45145 Essen	FB 38		x	x	x			
Bäuminghausstr. 66, 45326 Essen	FB 51		x	x		x	x	
Gildehofstr. 2, 45127 Essen	FB 33-2 SCE		x	x	x	x		x
Heinrich-Sense-Weg 25, 45307 Essen	FB 51 / Stadtbüro Kray							
Hindenburgstr. 27, 45127 Essen	FB 53 Stab		x	x	x		x	
Hindenburgstr. 29, 45127 Essen	FB 53		x	x	x	x	x	x
Karnaper Str. 100, 45329 Essen	FB 51 Stadtbüro Karnap							
Maxstr. 64, 45127 Essen	FB 53-2/-3		x	x	x	x	x	
Mülheimer Str. 56, 45145 Essen	FB 51 - Stadtbüro Frohnhausen							
Altendorfer Str. 103, 45143 Essen	Aktuell Sanierung mit anschließendem Bezug durch den FB 50		x	x	x	x	x	x
Bürgermeister-Fiedler-Platz 1, 45219 Essen	FB 15, FB 30, FB 33, FB 42, FB 44 div. weitere Nutzer		x	x	x	x	x	x
Ernst-Schmidt-Platz 1, 45128 Essen	FB 40, FB 41-3		x	x	x	x	x	x
Kopernikusstr. 8, 45143 Essen	FB 51		x	x			x	x
Heisingerstr. 106, 45134 Essen	FB 51							
Altensener Str. 343, 45326 Essen	FB 42		x	x		x	x	
Altensener Str. 343, 45326 Essen	FB 51 - JPI Altensener							
Girardelstr. 40-44, 45131 Essen	FB 51 / ASD		x	x		x	x	
Katernberger Markt 4, 45327 Essen	FB 51		x	x	x	x	x	
Mierendorffweg 9 u. 11, 45279 Essen	Bürgerladen Hörsterfeld FB 51		x	x			x	
Marktstr. 22, 45355 Essen	ASD Borbeck - FB 51		x	x	x		x	
Paßstr. 2, 45276 Essen	FB 51 - JPI Steele		x	x		x	x	
Markt. 5, 45127 Essen	FB 42 (Neue Zentrale) voraussichtlich ab 07/2024		x	x	x	x		x
Hollestr. 3, 45127 Essen	FB 33, 40, 42, 01-09, 38		x	x	x			
II. Hagen 8 (Kohlhaus), 45127 Essen	FB 51-3, AKJ, SEJ		x	x	x	x	x	
Kaiser-Otto-Platz 5, 45276 Essen	FB 33 Zulassung		x	x	x	x	x	
Kaiser-Otto-Platz 1-5, 45276 Essen	FB 33 Bürgeramt Steele		x	x	x	x	x	x
Kennedyplatz 5/ Vereinstraße 2, 45127 Essen	FB 51		x	x	x	x	x	
Kopstadtplatz 12, 45127 Essen	FB 51		x	x	x	x	x	x
Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45127 Essen	FB 61, 62, 66		x	x	x	x	x	x
Viktoriastr. 41a, 45327 Essen	FB 51 (Jugendamt Katernberg)		x	x	x	x	x	
Frankenstr. 185, 45134 Essen	FB 42, FB 51		x			x	x	
Kerckhoffstr. 60, 45144 Essen	FB 51		x	x		x	x	x
Klinkenstr. 27-31, 45136 Essen	Versorgungsamt 50-5, Wohngeld 50-4 Verkehrsamt FB 66		x	x	x	x	x	x
Altensener Str. 196 a, 45326 Essen	FB 15, FB 33, FB 62, (FB 51)		x	x				
Freytagstr. 29, 45144 Essen	Büro FB 15-BV, FB 59		x	x	x		x	
I. Hagen 26, 45127 Essen	FB 51, AKJ, Info- und Servicezentrum							
Mählerweg 1, 45276 Essen	FB 42 - Neue Stadtbibliothek Essen-Hutrop		x	x	x	x	x	x
Steubenstr. 53, 45138 Essen	FB 50		x	x	x	x	x	x
Sybelstr. 50, 45145 Essen	FB 42 (Stadtbibliothek)							
Kamblickweg 27, 45307 Essen	FB 15, FB 33, FB 42, FB 51		x	x	x		x	x
Werdener Markt 1 (Rathaus), 45329 Essen	FB 15, FB 42, FB 51							
Wilhelm-Nieswandt-Allee 104 (Badehaus Zeche Carl), 45326 Essen	FB 51		x	x		x	x	x
Schloß Borbeck	Kulturzentrum Schloß Borbeck, Standesamt, BV IV,							rollstuhlgerecht, aber Tür nicht motorisch öffnend
Bürgertreff Überrauch	Stadtbibliothek, AWO, BV VIII		x	x	x	x	x	rollstuhlgerecht, aber Tür nicht motorisch öffnend